

Künstler-Sozialversicherungsfonds

A-1010 Wien, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock

T: +43 (1) 586 71 85 F: +43 (1) 586 71 85 7959

E: office@ksvf.at H: http://www.ksvf.at



RUHENDMELDUNG GEMÄSS § 22a K-SFVG*

ANTRAGSTELLER:IN

Zuname:	Akad. Grad:	Vorname:	
VSNR und Geburtsdatum: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	weiblich	männlich	divers
Telefon:	E-Mail:	Homepage:	
Zustelladresse			
PLZ/Ort:			
Straße:			

ANGABEN ZUR KÜNSTLERISCHEN TÄTIGKEIT

Geben Sie hier bitte die von Ihnen aktuell ausgeübte(n) selbständige(n) Tätigkeiten an:	
Bildende Kunst:	
Musik:	
Darstellende Kunst:	
Literatur:	
Film- und Multimediakunst:	
Allgemeine, interdisziplinäre Kunst:	

Ich melde hiermit die Einstellung meiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

Bitte führen Sie hier den letzten Tag der Ausübung Ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit an:

CHECKLISTE - Legen Sie bitte bei, sofern diese Unterlagen nicht bereits vorliegen: **Unterlagen liegen bereits vor**

ausführlichen Lebenslauf, der insbesondere die bisherige selbstständige künstlerische Tätigkeit vor allem im Zeitraum der Antragstellung herausarbeitet

Nachweise über die künstlerische Tätigkeit bzw. Ausbildung, z.B. Bestätigung über den Erhalt von Preisen und Stipendien, Werkverträge, Diplome, Zeugnisse und dergleichen

Ihre Daten und eingereichten Unterlagen werden zur Erfüllung Ihres Anliegens und im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages verarbeitet und vertraulich behandelt!

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 22a Abs. 5 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz verpflichtet bin, dem Fonds die Wiederaufnahme meiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden.
- Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und stimme einer Übermittlung an die SVS per E-Mail ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift

* § 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.